

# Spiel- und Sportverein Bunsloh von 1923 e. V.

## Satzung der Sparte „Uns Dörpshunn“ (i. d. F. der 3. Änderung vom 06.03.2015)

### § 1 Name

Die Sparte führt den Namen „Uns Dörpshunn“.

### § 2 Zweck

1. Zweck der Sparte ist die Förderung und Ausübung der Hundeerziehung und des Hundesports. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Hundeerziehung in Vereinbarung mit dem Tierschutzgesetz.
  - b) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde.
  - c) Förderung des Hundesports.
  - d) Betreuung und Beratung aller Mitglieder in „Hunde“-Fragen, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung.
  - e) Überlassung von Informationen zu Haltung, Erziehung und Ausbildung.
  - f) Förderung der Beziehung Mensch / Hund.
  - g) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
2. Die Sparte ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Sparte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen bestehen ausnahmslos aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aus denen ausnahmslos Leistungen für den Spartenzweck finanziert werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sparte. Alle Funktionsinhaber (s. § 9) sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz für ihre Auslagen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen der Sparte erhalten die Mitglieder lediglich der Sparte gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist jedem mündigen Hundefreund möglich, auch Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Eltern.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung der Spartenleitung. Die Mitgliedschaft beginnt bei Aushändigung und Annahme der Satzung. Das Mitglied erkennt die Platzordnung an. Die Aufnahme kann durch die Spartenleitung aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden. Eine solche Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt  
Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an die Spartenleitung einzureichen, wenn es sich nicht um Wegzug aus dem Sitz der Sparte handelt. Die Austrittserklärung ist vier Wochen vor Quartalsende einzureichen und hat die Unterschrift des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters aufzuweisen. Der Austritt tritt erst in Kraft, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nachgekommen ist. Ausnahmen werden von der Spartenleitung erteilt (s. auch § 13 der Satzung des Spiel- und Sportvereins Bunsloh von 1923 e. V.).
  - b) Tod

### c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundeeziehung, des Hundesports und des Tierschutzgesetzes, sowie bei Verstoß gegen den Spartenzweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Sparte und bei Nicht-Zahlung des Jahresübungsbeitrages. Der Ausschluss kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen des Vergehens erfolgen und muss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Spartenleitung. Vorher ist der/die Betroffene zu hören oder ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

4. Für die Beitragsentrichtungen und deren Verjährungen gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.

## § 4 Datenschutz

### 1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Vereinssparte dessen Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Email-Adresse, Angaben zum Hund sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Spartenleitung gespeichert. Jedem Spartenmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Vereinssparte grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Spartenzwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an die Spartenleitung, den Vorstand des SSV Bunsloh von 1923 e. V. und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der Sparte eine besondere Funktion (z. B. Trainerinnen und Trainer) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung von Vereinszwecken benötigt, händigt die Spartenleitung die Liste nur gegen die Zusicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der SSV Bunsloh von 1923 e. V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die Spartenleitung personenbezogene Daten seiner Mitglieder über den SSV Bunsloh von 1923 e. V. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

### 2. Pressearbeit:

Die Vereinssparte informiert die Tagesspresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite der Sparte veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Spartenleitung einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in

Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der Sparte entfernt. Das Mitglied erklärt sich mit der Veröffentlichung von Einzel- und Gruppenfotos in der Tagespresse und auf der Internetseite der Vereinssparte einverstanden.

3. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Email-Adresse und Angaben zum Hund des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Spartenleitung aufbewahrt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Spartenmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn die Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

## **§ 6 Beiträge**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitglieder zahlen folgende von der Spartenleitung festgesetzten Jahresübungsbeiträge:

Erwachsenenbeitrag	monatlich 1,50 €/jährlich 36,00 €,
Jugendbeitrag	monatlich 0,75 €/jährlich 9,00 €
Passive Mitglieder	monatlich 0,75 €/jährlich 9,00 €
Familienbeitrag	monatlich 2,50 €/jährlich 48,00 €.

Der Beitrag ermöglicht die Trainingsteilnahme mit mehreren Hunden. Er wird zum 1. März jeden Jahres per Lastschrift dem in dem erteilten SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto belastet. Für im laufenden Jahr neu eingetretene Mitglieder ist der anteilige Jahresbeitrag einen Monat nach Eintritt fällig und wird ebenfalls per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Die Mitgliedschaft beinhaltet 5 zu leistende Arbeitsstunden pro Kalenderjahr, bei einem Vereinseintritt in der zweiten Jahreshälfte 2,5 Stunden pro Kalenderjahr. Die Arbeitsstunden müssen jeweils im laufenden Jahr geleistet werden. Die Zeiten werden mit der Spartenleitung abgestimmt. Bei Nichtleistung entsteht eine Ausgleichsgebühr in Höhe von 5,00 €/Stunde. Jugendliche zahlen die Hälfte. Passive Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 7 Spartenjahr**

Das Geschäftsjahr der Sparte ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Spartenorgane**

Organe der Sparte sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Spartenleitung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der Sparte ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Zu dieser Versammlung hat die Spartenleitung alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten auf dem Übungsgelände unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
  - a) die Spartenleitung dies beschließt oder
  - b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen (siehe § 8 Nr. 2).
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Spartenleiter/in; im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/in.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Spartenleiters/der Spartenleiterin
  - b) Bericht des Kassenführers/der Kassenführerin
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung der Spartenleitung
  - e) Ggf. Wahlen
  - f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
7. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.
8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Spartenleitung eingehen, kann nur mit Zustimmung der Spartenleitung abgestimmt werden.

## **§ 10 Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung besteht aus:
  - a) 1. Spartenleiter/in
  - b) 2. Spartenleiter/in
  - c) einem/einer Schriftführer/in
  - d) einem/einer Kassenführer/in
2. Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Spartenleitungsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Spartenleiters/in.
3. Die Spartenleitung wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die Spartenleitung ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Mitglieder für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen zu ergänzen. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche oder geheime Wahl fordert. Diese Regelung gilt nicht für den/die 1. und 2. Spartenleiter/in. Hier muss eine Nachwahl erfolgen.

#### **§ 11 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der 1. Spartenleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus der Mitgliedschaft.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 14 Haftung**

Die Sparte haftet nicht für Sach- und Personenschäden auf dem Übungsgelände sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Übungsgeländes. Gem. § 10 der Satzung des Spiel- und Sportvereins Bunsoh von 1923 e. V. ist jedes Mitglied bei jeglicher Tätigkeit für den Sportverein versichert im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

#### **§ 15 Auflösung der Sparte**

1. Die Auflösung der Sparte kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Sparte oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Spartenvermögen an den Spiel- und Sportverein Bunsoh von 1923 e. V.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Für die Spartenleitung:

Kirsten Döls  
(1. Spartenleiterin)